

DE MINIMIS NON CURAT PRAETOR.

ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

DE-MINIMIS- VERMÖGENSVERWALTER UNTER DEM FINIG

FABIAN SCHMID / ANAEL ROSALEN

Seit der Einführung des Finanzinstituts-gesetzes (FINIG) benötigen alle Vermögens-verwalter eine Bewilligung der FINMA. Dabei wird zwischen Vermögensverwaltern nach Art. 17 FINIG (also «einfache» Verwalter von Individualvermögen) und Vermögensverwaltern nach Art. 24 FINIG (Verwalter von Kollektivvermögen) unterschieden.

Verwalter von Anlagefonds oder Pensionskassen mit einem Gesamtvolumen unterhalb bestimmter Schwellenwerte gelten regulatorisch betrachtet als «einfache» Vermögensverwalter, d.h. sie werden nicht direkt von der FINMA beaufsichtigt und müssen weniger strengen regulatorischen Anforderungen genügen. Innerhalb der Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG bilden sie die neue Kategorie der «De-minimis-Vermögensverwalter». Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen,

dass die FINMA und die Aufsichtsorganisationen (AO) besondere Erwartungen an die De-minimis-Vermögensverwalter und deren Stakeholder haben. Nachfolgend werden die Besonderheiten dieser neuen Bewilligungskategorie näher beleuchtet.

Bedeutung der De-minimis-Regel

Im FINIG wurde die bereits aus dem Kollektivanlagengesetz (KAG) bekannte De-minimis-Regel übernommen und

um eine Regelung für die Verwaltung von Vorsorgevermögen erweitert. Die De-minimis-Regel war 2013 im KAG eingeführt worden, um den geringeren Risiken Rechnung zu tragen, die mit tieferen verwalteten Gesamtvermögen einhergehen. Dieser Zweck der Verhältnismässigkeit liegt somit auch der im FINIG enthaltenen Ausnahmeregelung zugrunde. Vermögensverwalter, die Kollektivvermögen unterhalb gewisser Schwellenwerte verwalten, unterliegen geringeren Risiken und daher nicht den strengeren Anforderungen von Art. 24 ff. FINIG, sondern den Anforderungen von Art. 17 ff. FINIG für «einfache» Vermögensverwalter.

Gemäss Art. 26 FINIV dürfen kleinere Vermögensverwalter mit geringen Geschäftsrisiken grundsätzlich auf eine unabhängige Risk- und Compliance-Funktion verzichten. Vorliegend fallen diese organisatorischen Erleichterungen jedoch ausser Betracht. Gemäss FINMA-Praxis ist bei De-minimis-Vermögensverwaltern nämlich per se von einem Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken auszugehen, womit sie zwingend über eine unabhängige Kontrollfunktion verfügen müssen. Diese Einordnung, welche sich nicht direkt dem Gesetzestext entnehmen lässt, kann in der Praxis zu stossenden Ergebnissen führen. Zu denken ist etwa an den Fall eines Vermögensverwalters ohne riskantes Geschäftsmodell, der eine kollektive Kapitalanlage von nur geringem Volumen und stark eingeschränkter Anzahl Investoren verwaltet.



Dr. Fabian Schmid
Partner, Leiter Regulatory & Compliance FS, Grant Thornton AG, Zürich.

Unterschiede zwischen De-minimis-Vermögensverwaltern und (qualifizierten) Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen (nicht abschliessend)

Regulatorische Anforderung	Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 FINIG)	De-minimis-Vermögensverwalter (Art. 17 FINIG)
Maximal zulässige verwaltete Kollektivvermögen	Keine gesetzlichen Begrenzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Anlagefonds: Max. 100 Mio. CHF • Geschlossene Anlagefonds: Max. 500 Mio. CHF • Vorsorgevermögen: Max. 100 Mio. oder max. 20% einer Vorsorgeeinrichtung
Vorgaben bezüglich qualifizierter Anleger	Keine gesetzlichen Begrenzungen	Ausschliesslich qualifizierte Anleger (n.a. bei Vorsorgevermögen)
Erlaubte Gesellschaftsformen	Handelsgesellschaft	Einzelgesellschaft Genossenschaft Handelsgesellschaft
Mindestkapital	200 000 CHF	100 000 CHF
Eigenmittel	Mind. 1/4 Fixkosten + 0.01% der verwalteten Kollektivvermögen Max. 20 Mio. CHF	Mind. 1/4 Fixkosten Max. 10 Mio. CHF
Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat (bzw. oberstes Organ)	Mind. 3	Mind. 1
Anzahl Geschäftsführer	Mind. 2	Mind. 1
Mehrheitlich unabhängiger VR	Ja	Nur bei grossen Instituten
Laufende Aufsicht	FINMA	Aufsichtsorganisation (AO)
Revision	Ordentliche Revision der Jahresrechnung	Eingeschränkte Revision oder Opting-out möglich
Aufsichtsrechtliche Prüfung	Jährlich	Mehrjähriger Prüfzyklus möglich

Wichtigste Unterschiede zwischen «einfachen» De-minimis-Vermögensverwaltern und Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen

Es kann also festgehalten werden, dass der Gesetzgeber dem Verhältnismässigkeitsprinzip in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen hat. Einerseits durch die Abstufung zwischen «einfachen» Vermögensverwaltern (Art. 17 FINIG) und Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen (Art. 24 FINIG), andererseits durch die Differenzierung innerhalb der erstgenannten Gruppe mittels reduzierter Anforderungen an die Organisation, abhängig von Unternehmensgrösse und Risiken. Die letztgenannte Er-

leichterung fällt aber für De-minimis-Vermögensverwalter aufgrund der Praxis der FINMA ausser Betracht. Dennoch genießen sie gegenüber ihren höher regulierten Konkurrenten gewisse Vorteile bzw. Erleichterungen. Die wichtigsten Unterschiede zwischen De-minimis-Vermögensverwaltern und (qualifizierten) Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen werden in der Tabelle oben veranschaulicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei grossen Instituten mit einem Bruttoertrag von mehr als 10 Mio. CHF die Unterschiede und Erleichterungen abnehmen, da diese beispielsweise ebenfalls einen mehrheitlich

unabhängigen Verwaltungsrat benötigen. Dennoch verbleiben dem De-minimis-Vermögensverwalter grössere Freiheiten bei der Ausgestaltung des Unternehmens (Gesellschaftsform) und der Corporate Governance (Möglichkeit eines einzelnen Geschäftsführers). Zudem geniesst er geringere finanzielle Anforderungen.

Erfahrungen aus der Praxis

Im Rahmen von FINMA-Bewilligungsverfahren hat sich gezeigt, dass AO und FINMA diverse spezielle Anforderungen an Institute haben, welche eine Bewilligung als De-minimis-Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG anstreben. Einige dieser besonderen Vorgaben und Erwartungen werden nachfolgend zusammengetragen:

- 1. Einhaltung der De-minimis-Schwellenwerte:** Die Aufsichtsbehörden verlangen eine angemessene periodische Kontrolle zur Sicherstellung, dass die Schwellenwerte nicht überschritten werden. Dies wird in der Regel mit einer dezidierten Kontrolle im internen Kontrollsystem (IKS) abgebildet. Sollte ein Vermögensverwalter die Schwellenwerte der De-minimis-Regel überschreiten, so muss er dies innert zehn Tagen der FINMA melden und innert weiterer 90 Tage ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einreichen oder sein Geschäftsmodell dahingehend anpassen, dass er dauerhaft wieder unter die Schwellenwerte gelangt und ein weiteres Überschreiten unwahrscheinlich ist.
- 2. Begrenzung auf qualifizierte Anleger:** Handelt es sich bei den verwalteten Kollektivvermögen um kollektive Kapitalanlagen, so muss in den Fondsdokumenten explizit festgehalten werden, dass ausschliesslich qualifizierte Anleger im Sinne des KAG investieren dürfen. Gerade bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen finden sich solche Bestimmungen nicht notwendigerweise in den Fondsdokumenten und müssen gegebenenfalls ergänzt werden. Weiter muss auf angemessene Weise kontrolliert werden, ob diese Anforderung tatsächlich eingehalten wird.
- 3. Einhaltung von Bestimmungen aus dem Vorsorgerecht:** Handelt es sich bei den verwalteten Kollektivvermögen um Vor-

sorgevermögen, so muss der Vermögensverwalter folglich zusätzlich die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen aus dem BVG und damit insbesondere auch der anlagespezifischen Vorgaben aus der BVV2 sicherstellen. Auch hierfür muss eine entsprechende Kontrolle im IKS festgehalten werden.

- 4. Einhaltung der Anlagerichtlinien:** Häufig wird eine dezidierte Kontrolle zur dauernden Einhaltung der geltenden Anlagerichtlinien im Kollektivvermögen verlangt. Je nach Komplexität, Risiken und Besonderheiten des betreffenden Anlagegefässes kann dies eine IT-unterstützte externe Kontrolle der Investment Compliance erforderlich machen. Dies in Ergänzung zu den nachgelagerten Kontrollen durch die ertragsunabhängigen Kontrolleinheiten.
- 5. Liquiditätsrisiken:** Bei Anlagefonds verlangt die Aufsicht bisweilen spezifische Kontrollen zum Umgang mit den kollektivanlagenrechtlichen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement gemäss FINIV-FINMA. Auch hier sollte aber risikobasiert dem Einzelfall Rechnung getragen werden können. Ein Fonds, welcher ausschliesslich Kunden des Vermögensverwalters als Investoren hat, ist nicht den gleichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt wie ein Publikumsfonds.
- 6. Doppelte Gebührenbelastung:** Beim gleichzeitigen Einsatz von Eigenprodukten (Fonds, AMC, etc.) muss ein «Double Dip» entweder ausgeschlossen oder den Kunden offengelegt werden. Dazu wird in der Regel eine spezifische Kontrolle bezüglich Doppelgebühren verlangt. Vereinnahmte Doppelgebühren müssen einerseits im Vertragswerk mit Kunden angemessen adressiert werden, andererseits dürfen erhaltene Doppelgebühren vereinbarte Bandbreiten nicht überschreiten.
- 7. Berufserfahrung und Ausbildung:** Die Aufsicht verlangt in der Regel einen besonderen Nachweis, inwiefern die zuständigen Personen über das Fachwissen und die Erfahrung zur Verwaltung von Kollektivvermögen verfügen. Dabei bleibt jedoch bisweilen unklar, inwiefern hier zusätzliche Erfahrungen und Kenntnisse vorliegen müssen, zumal bei geringem

Umfang der verwalteten Kollektivvermögen. Das Kerngeschäft (die Vermögensverwaltung) wird sich etwa bei einem klassischen Aktienfonds mit geringen Volumen in der Regel nicht wesentlich von der Verwaltung grösserer Individualvermögen unterscheiden, während bestimmte Besonderheiten bereits durch spezifische Massnahmen adressiert werden können (vgl. Punkte 1-3).

Fazit und Ausblick

Im Grunde sieht das Gesetz vor, dass ein De-minimis-Vermögensverwalter wie ein einfacher Vermögensverwalter behandelt wird und entsprechend nur die Anforderungen an Vermögensverwalter nach Art. 17 FINIG erfüllen muss. In der Praxis gehen die Anforderungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörden jedoch oft darüber hinaus. Während dies aus Gründen des Anlegerschutzes teilweise berechtigt ist (etwa Verpflichtung zu Kontrollen zur Einhaltung von Schwellenwerten und besonderen Vorschriften), stellt sich bei weitergehenden Anforderungen bisweilen die Frage, ob dies tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers war. Letzterer wollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit bewusst zulassen, dass unterhalb bestimmter Schwellenwerte die Verwaltung von Anlagefonds und Vorsorgevermögen auch für tiefer regulierte Vermögensverwalter möglich ist. Die weiteren Entwicklungen werden zeigen, wie attraktiv das Modell des De-minimis-Vermögensverwalters für die hiesige Asset-Management-Branche tatsächlich ist.

Anael Rosalen
Manager,
Regulatory &
Compliance FS,
Grant Thornton
AG, Zürich.

